

223 6

**Verfahrensweise
der Klassenelternversammlung
und des Schulelternbeirats
gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 SchulG**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 10. Mai 1997 (1546 A — Tgb.Nr. 1787/96)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. Oktober 1991 (944 A — Tgb.Nr. 736, GAmtsbl. S. 150)

1. Zahl der Sitzungen, Leitung

1.1 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher beruft die Sitzungen der Klassenelternversammlung, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher die Sitzungen des Schulelternbeirats nach Bedarf ein.

1.2 Im Schuljahr finden, Wahlsitzungen eingerechnet, mindestens eine Sitzung der Klassenelternversammlung und zwei Sitzungen des Schulelternbeirats statt.

1.3 Auf Antrag von mindestens fünf — bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern mindestens drei — Mitglieder der Klassenelternversammlung, der Klassenleiterin oder des Klassenleiters wird eine Sitzung der Klassenelternversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der Schulleiterin oder des Schulleiters wird eine Sitzung des Schulelternbeirats einberufen. Die Sitzungen sind innerhalb von drei Wochen anzuberaumen.

1.4 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher leitet die Sitzungen.

Die Sitzung zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers leitet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Sitzung zur Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. Festlegung der Sitzungen

2.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher legt die Sitzungstermine fest.

2.2 Sitzungsort ist grundsätzlich die jeweilige Schule. Die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat können einen anderen Sitzungsort bestimmen.

2.3 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher bespricht die Terminierung und die Wahl ei-

nes anderen Sitzungsortes mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter; die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher bespricht dies mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

3. Einladungen

3.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher lädt in schriftlicher Form über die Schule ein.

3.2 Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladungen.

3.3 In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.

4. Tagesordnung

4.1 Die Tagesordnung soll bei Sitzungen der Klassenelternversammlungen und muß bei Sitzungen des Schulelternbeirats den Einladungen beigelegt werden. Auch in Eilfällen sollte nach Möglichkeit die Tagesordnung zuvor bekannt gemacht werden.

4.2 Die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat können zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte festlegen.

5. Teilnahme an Sitzungen

5.1 Für ein verhindertes Mitglied des Schulelternbeirats soll seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Über seine Verhinderung unterrichtet das Mitglied rechtzeitig seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats.

5.2 An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter (§ 34 Abs. 5 Satz 1 SchulG), an den Sitzungen des Schulelternbeirats die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 35 a Abs. 5 Satz 1 SchulG) teil. Die Elternvertretungen können beschließen, in besonderen Fällen auch in Abwesenheit dieser Personen eine Sitzung durchzuführen (§ 39 Abs. 5 SchulG).

5.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse können an den Sitzungen der Klassenelternversammlung teilnehmen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Diesen Personen ist der Termin der Sitzung bekannt zu geben. Auf Einladung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse teil (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG).

5.4 Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten

ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen (§ 32 Abs. 3 SchulG). Diese Personen nehmen an den Sitzungen der Klassenelternversammlungen teil und haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

6 **Beschlußfassung**

- 6.1 Vor Beginn der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit (§ 39 Abs. 1 SchulG) durch die Elternsprecherin oder den Elternsprecher festzustellen.
- 6.2 Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (§ 39 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- 6.3 Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SchulG).
- 6.4 Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen oder Vertreter von Heimen und Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SchulG).

7 **Niederschrift**

- 7.1 Über die Sitzungen der Klassenelternversammlung kann, über die Sitzung des Schulelternbeirats muß eine Niederschrift gefertigt werden. Der Schulelternbeirat kann generell oder im Einzelfall eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte bestellen.
- 7.2 In die Niederschrift sollen insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Zahl der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die gefaßten Beschlüsse und die abgelehnten Anträge mit Stimmenverhältnis aufgenommen werden.

8 **Öffentlichkeit**

- 8.1 Die Sitzungen der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher kann in begründeten Fällen Gäste einladen.
- 8.2 Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (§ 39 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus können die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat beschließen, daß Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

9 **Teilnahme von weiteren Eltern an Lehrerkonferenzen**

- 9.1 § 22 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Schulgesetzes sieht vor, daß die Mitglieder des Schulausschusses — damit auch die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuß — an den Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen können. Nach Maßgabe des zweiten Halbsatzes kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung die Teilnahme von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Eltern regeln.
- 9.2 Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wird festgelegt, daß die Zahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in der Gesamtkonferenz — wie sie sich aus der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuß ergibt — verdoppelt wird. Der Schulelternbeirat wählt aus der Mitte der Eltern die erforderliche Anzahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtkonferenz.
- 9.3 Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher können an den Klassen- oder Kurslehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie an den Stufenkonferenzen teilnehmen.
- 9.4 Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Eltern haben beratende Stimme.
- 9.5 Die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat können eine von den Nummern 9.2 und 9.3 abweichende Regelung über die Teilnahme weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

10 **Einberufung der Klassen- und Gesamtkonferenz**

- 10.1 Wird die Klassen- oder Gesamtkonferenz auf Verlangen der jeweiligen Elternvertretung gem. § 22 Abs. 7 SchulG einberufen, so kann die jeweilige Elternvertretung für eine Teilnahme an dieser Konferenz bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern aus der Mitte der Eltern der Schule wählen; diese haben beratende Stimme.
- 10.2 Die Klassen- oder die Gesamtkonferenz und die jeweilige Elternvertretung können eine abweichende Regelung über die Teilnahme zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

11 Ehrenamt

Die gewählten Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus.

12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist aufgehoben.